

Satzung

zur Änderung nachfolgender Satzungen der Gemeinde Ascheberg zur Anpassung an den EURO (Umrechnung und Glättung)

- Euro-Anpassungssatzung -

- Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ascheberg (1. Nachtrag)
- Satzung über die Benutzung des Jugendheimes der Gemeinde Ascheberg (1. Nachtrag)
- Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg (Beitrags- und Gebührensatzung) (1. Nachtrag)
- Satzung über die Benutzung des Gemeinderaumes in der Turnhalle (2. Nachtrag)
- Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Ascheberg (2. Nachtrag)
- Satzung der Gemeinde Ascheberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (1. Nachtrag)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg (5. Nachtrag)
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Ascheberg (1. Nachtrag)
- Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (1. Nachtrag)
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Ascheberg (1. Nachtrag)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Ascheberg (3. Nachtrag)
- Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ascheberg (2. Nachtrag)
- Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (3. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) mit Berichtigung vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2),

des § 35 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 472), geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121);

des § 29 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), geändert durch Gesetz vom 14. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 110),

des § 126 des Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung vom 16. Januar 1998 (GVOBl. I. S. 137),

der §§ 21, 23, 26, 47 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), geändert durch LVO vom 24. Oktober

1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) sowie durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 (Art. 2) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37),
 des § 8 des Bundesfernstraßengesetz (BFStG) vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I. S. 1452),
 der §§ 235 ff des Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert am 11. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 370),
 § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ascheberg (Abwassersatzung / Entwässerungssatzung) vom 12. Dezember 1989,
 § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Ascheberg vom 12. Dezember 1989 und
 der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H S. 5461), mit Berichtigung vom 08. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) und Gesetz vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) sowie durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen,
 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01. November 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ascheberg

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle (Anlage zur Satzung), nach welcher die Höhe der Gebühr für gebührenpflichtige Dienstleistungen berechnet wird (§ 3) erhält folgende Fassung:

1. Gebühren für Personal

1.1 Angehörige der Feuerwehr je Std./EUR 32,00 (bisher: DM 64,00)

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

(Die Gebühren gelten einschl. der feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenstände und der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.)

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr	je Std./EUR 57,50	(bisher: DM 115,00)
Löschfahrzeug LF 16 TS	je Std./EUR 67,50	(bisher: DM 125,00)
Löschfahrzeug LF 8 und LF 8/6	je Std./EUR 50,00	(bisher: DM 100,00)
Sonderfahrzeug ELW, MTW und MZF	je Std./EUR 25,00	(bisher: DM 50,00)

2.2 Anhängerfahrzeuge

Anhänger	je Std./EUR 7,50	(bisher: DM 15,00)
----------	------------------	--------------------

2.3 Geräte

Motorkettensäge	je Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Stromerzeuger	je Std./EUR 17,50	(bisher: DM 35,00)
Lichtmast einschl. Scheinwerfer	je Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Rettungsschere	je Std./EUR 20,00	(bisher: DM 40,00)
Rettungsspreizer	je Std./EUR 20,00	(bisher: DM 40,00)

Hydraulikstempel	je Std./EUR 15,00	(bisher: DM 30,00)
Druckbelüfter	je Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Wasserstrahlpumpe	je Std./EUR 5,00	(bisher: DM 10,00)
Tauchpumpe	je Std./EUR 5,00	(bisher: DM 10,00)
Sonstiges Gerät	je Std./EUR 2,50	(bisher: DM 5,00)

2.4 Geräte für die Ölbekämpfung

Ölsperre	je Std./EUR 5,00	(bisher: DM 10,00)
Auffangbehälter	je Std./EUR 15,00	(bisher: DM 30,00)

Die Kosten für die Reinigung der Geräte sowie die Entsorgung von Bindemitteln und unbrauchbar gewordenem Arbeitsgerät werden gesondert berechnet.

3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

3.1 Atemschutzgeräte (2 Satz)	je Std./EUR 15,00	(bisher: DM 30,00)
Hitzeschutzanzug	je Std./EUR 12,50	(bisher: DM 25,00)
Watthose	je Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)

4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

(Die Gebühren schließen die Kosten für benötigte Betriebsstoffe, Personal, Lösungsmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe für Geräte und Ausrüstungen nicht mit ein.)

4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Tragkraftspritze TS 8	je 24 Std./EUR 50,00	(bisher: DM 100,00)
Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Verteilungsstück	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Strahlrohr	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Tauchpumpe	je 24 Std./EUR 25,00	(bisher: DM 50,00)
Schnellkupplungsrohr	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Druckschlauch B oder C	je 24 Std./EUR 20,00	(bisher: DM 40,00)
Saugschlauch	je 24 Std./EUR 20,00	(bisher: DM 40,00)
Hochdruckschlauch	je 24 Std./EUR 20,00	(bisher: DM 40,00)
Schlauchbrücke	je 24 Std./EUR 25,00	(bisher: DM 50,00)

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Kübelspritze	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Löschdecke	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)

4.3 Sanitäts- und Rettungsgeräte

Feuerwehrsaniitätskasten	je 24 Std./EUR 15,00	(bisher: DM 30,00)
Winden	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Arbeitsleine	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Tau oder Drahtseil (je 10 m)	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Trennschleifer)	je 24 Std./EUR 5,00	(bisher: DM 10,00)
Imkerausrüstung) für Gerät	je 24 Std./EUR 5,00	(bisher: DM 10,00)

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

5.1 Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt: EUR 400,00 (bisher: DM 800,00)

5.2 Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheibe: EUR 15,00 (bisher: DM 30,00)

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag von bis zu 250,00 EUR (bisher: 500,00 DM) als Belohnung gezahlt werden.

6. Sonstige Gebühren

6.1 Für alle unter Ziffer 1 - 4 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z. B. Schaum, Pulver, Ölaufsaugmittel u. a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten berechnet.

6.2 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Ziffer 4.

6.3 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.

6.4 Für Theater- und Sicherheitswachen (Wachdienste bestehen aus bis zu drei Feuerwehrangehörigen und einem Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für:

Wache bis 2 Std.:	50,00 EUR	(bisher: 100,00 DM)
Wache bis 4 Std.:	100,00 EUR	(bisher: 200,00 DM)
Wache bis 6 Std.:	150,00 EUR	(bisher: 300,00 DM)
Wache bis 12 Std.:	250,00 EUR	(bisher: 500,00 DM)

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens zwei Feuerwehrangehörige und einem Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

6.5 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

§ 2

Die Satzung über die Benutzung des Jugendheimes der Gemeinde Ascheberg

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei privater Nutzung ist eine Benutzungsgebühr einschl. Reinigung von 75,00 EUR (bisher: 150,00 DM) für den großen Raum bzw. 40,00 EUR (bisher: 80,00 DM) für den kleinen Raum zu entrichten.

§ 3

Die Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Am Mühlenholz“

der Gemeinde Ascheberg (Beitrags- und Gebührensatzung)

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

- (1) Die Regelgebühr vormittags (Kernzeit 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr) beträgt je Kind monatlich 92,03 EUR (bisher: 180,00 DM).
- (2) Wird die Kindertagesstätte vormittags über die Kernzeit hinaus in Anspruch genommen, erhöht sich der Beitrag für jede weitere halbe Stunde um 5,11 EUR (bisher: 10,00 DM) pro Monat.
- (4) Schulpflichtige Hortkinder (§ 3) bezahlen monatlich eine gleichbleibende Benutzungsgebühr von 61,36 EUR (bisher: 120,00 DM).
- (5) Die Regelgebühr für reine Nachmittagsgruppen (zweimal wöchentlich á 3 Stunden) beträgt je Kind monatlich 25,56 EUR (bisher: 50,00 DM).
- (6) Die Regelgebühr für reine Nachmittagsgruppen (viermal wöchentlich á 3 Stunden) beträgt je Kind monatlich 51,13 EUR (bisher: 100,00 DM).
- (7) Wird die Kindertagesstätte nachmittags über die Kernzeit hinaus in Anspruch genommen, erhöht sich der Beitrag für jede weitere halbe Stunde um 1,28 EUR (bisher: 2,50 DM).

2. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt werden. Bemessungsgrundlage hierfür bilden die Einkommensgrenzen nach § 79 des Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Unterschreitet das bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG, wird die Regelgebühr ermäßigt, und zwar bei Unterschreitung der Einkommensgrenze

bis zu	25,57 EUR	(bisher: 50,- DM)	um 10%
bis zu	51,13 EUR	(bisher: 100,- DM)	um 20%
bis zu	102,26 EUR	(bisher: 200,- DM)	um 30%
bis zu	153,39 EUR	(bisher: 300,- DM)	um 40%
bis zu	204,52 EUR	(bisher: 400,- DM)	um 50%
bis zu	255,65 EUR	(bisher: 500,- DM)	um 60%
bis zu	306,78 EUR	(bisher: 600,- DM)	um 70%
bis zu	357,90 EUR	(bisher: 700,- DM)	um 80%
bis zu	409,03 EUR	(bisher: 800,- DM)	um 90%

§ 4

Die Satzung über die Benutzung des Gemeinderaumes in der Turnhalle

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei privater Nutzung ist eine Benutzungsgebühr einschl. Reinigung von 75,00 EUR (bisher: 150,00 DM) für den Gemeinderaum einschl. der Nebenräume im Voraus an die Amtskasse zu entrichten.

§ 5

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Ascheberg

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsmittel (Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) nach den Vorschriften des LVwG Schl.-H., §§ 235 ff, nach Ermessen festgesetzt werden.

§ 6

Die Satzung der Gemeinde Ascheberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. (5) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge (bisher: volle DM-Beträge) abgerundet.
2. Der § 8 Abs. (8) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,23 EUR (bisher: 20,00 DM) bis ... EUR entsprechend Abs. 7 zu erheben.
3. Der § 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Beträge unter 25,00 EUR (bisher: 50,00 DM) werden nicht erstattet.
4. Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. (1) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (bisher: 1.000,00 DM) geahndet werden.
5. Der Gebührentarif (Anlage 1 der Satzung) für die Sondernutzung erhält folgende Fassung:

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr EUR				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in einen Gehweg oder mehr als (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche *)	102,26	10,23			
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	51,13				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt a) bis zu einer Dauer von einer Woche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,07	gebührenfrei 1,02		
4.	Container je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,07	1,02		15,34
5.	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen					

5.1	zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecken bestimmte Grundstücke je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangenem Meter	51,13 10,23				
5.2	zu gewerbliche genutzten Grundstücken je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangenem Meter	102,26 20,45				
6.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt	51,13	10,23			
7.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m ² beanspruchter Straßenfläche *)				0,51	
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche *)	173,84	17,90			
9.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche *)		25,56		1,02	
10.	Imbiss-Stände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche *)	173,84	17,90			
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche *)	102,26	10,23			
12.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche *)	51,13	5,11			
14.	Ladenvorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luft- raum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Müll- tonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche *)	20,45				
15.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgän- gerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich ange- bracht sind *)	81,81		20,45		20,45
16.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leitung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (5 %) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m als (1m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Be- reich hineinragen *)			10,23	2,05	20,45
17.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschrif- ten, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			15,34 30,68 51,13		
18.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbe- fahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugeneh- migungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je m ² beanspruchter Straßenfläche *)	51,13	5,11			10,23
19.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnen- schirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung je m ² beanspruchter Straßenfläche *)	30,68	5,11			

20	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhaltes je Person					20,45	
21	Weibefahren mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher					51,13 30,68	
22	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person					15,34	
23	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher					25,56	
24	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstigen Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhaltes je m ² beanspruchter Straßenfläche *)			5,11	1,02		
25	1 Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je Pkw b) je Lkw oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum oder Mofa					20,45 30,68 10,23 20,45 40,90 10,23	20,45 30,68 10,23 20,45 40,90 10,23
25	2 Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs 3 b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse					10,23 20,45	10,23 20,45
26	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern je m ² beanspruchter Straßenfläche *)		*2)				
27	Zurschaustellung von Tieren je m ² beanspruchter Straßenfläche *)			5,11	1,02		20,45
28	Motorsportliche Veranstaltung mit Verkehrsbeschränkungen, je Veranstaltung					*6)	86,92 - 869,20
29	Gleise (soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen) **) je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m a) in den Grund eingelassen b) nicht in den Grund eingelassen Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1 435 mm (Normalspurbreite) um 30 v H , bei einer Spurbreite von mehr als 1 435 mm um 50 v H Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gartenischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v H					30,68 61,36	30,68 61,36
30	Kabel- und Limienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage	20,45					
31	Leitungen **), die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	102,26					15,34

§ 7

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg

(5. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1c, letzter Satz, erhält folgende Fassung:
Der Anschlußbeitrag beträgt für jeden so errechneten m² Geschossfläche 3,83 EUR
(bisher: 7,50 DM).
2. Der § 3 Abs. 2, 3, 9 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2, und Abs. 10 erhält folgende Fassung:
(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede an den einzelnen Hausanschluss anzuschlie-
ßende oder angeschlossene selbstständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 50 m ²	511,00 EUR	(bisher: 1.000,00 DM)
bis zu 80 m ²	716,00 EUR	(bisher: 1.400,00 DM)
bis zu 120 m ²	920,00 EUR	(bisher: 1.800,00 DM)
bis zu 160 m ²	1.125,00 EUR	(bisher: 2.200,00 DM)
über 160 m ²	1.329,00 EUR	(bisher: 2.600,00 DM).

(3) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück für die ersten 50 m² gewerbliche Nutzfläche 409,00 EUR (bisher: 800,00 DM) und für jede weiteren angefangenen 50 m² gewerbliche Nutzfläche 409,00 EUR (bisher: 800,00 DM).

(9) ... beträgt der Anschlussbeitrag für jede an den einzelnen Hausanschluss anzuschließende oder angeschlossene selbstständige Wohneinheit mit einer Nutzfläche

bis zu 50 m ² =	141,00 EUR	(bisher: 275,00 DM)
bis zu 80 m ² =	217,00 EUR	(bisher: 425,00 DM)
bis zu 120 m ² =	294,00 EUR	(bisher: 575,00 DM)
bis zu 160 m ² =	371,00 EUR	(bisher: 725,00 DM)
über 160 m ² =	447,00 EUR	(bisher: 875,00 DM).

Der Anschlussbeitrag beträgt für Gewerbebetriebe für die ersten an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen 50 m² gewerbliche Nutzfläche 128,00 EUR (bisher: 250,00 DM) und der Steigerungsbetrag für jede weiteren angefangenen 50 m² gewerbliche Nutzfläche 128,00 EUR (bisher: 250,00 DM).

(10) Für die Straße „Amselweg“ beträgt der Anschlussbeitrag für jeden Anschluss 1.744,00 EUR (bisher: 3.410,00 DM).

3. Der § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 9 erhält folgende Fassung:
(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m ³ /h	3,07 EUR	(bisher: 6,00 DM/Monat)
bis 7 m ³ /h	6,14 EUR	(bisher: 12,00 DM/Monat)
bis 10 m ³ /h	11,25 EUR	(bisher: 22,00 DM/Monat)
über 10 m ³ /h	23,01 EUR	(bisher: 45,00 DM/Monat)

(9) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ 1,79 EUR (bisher: 3,50 DM).

§ 8

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Ascheberg

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EUR (bisher: 35,00 DM).
2. Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR (bisher: 5.000,00 DM) geahndet werden.

§ 9

Die Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 9 Abs. 2, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Abgabensatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 29,60 EUR (bisher: 57,90 DM).
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 2.556,46 EUR (bisher: 5.000,00 DM).
- (5) Die Mindestabgabe beträgt 14,80 EUR (bisher: 28,95 DM).

§ 10

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Ascheberg

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR (bisher: 30,00 DM).

In § 30 Satz 1 wird die Angabe „14 Abs. 7“ in „14 Abs. 2“ geändert.

§ 11

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Ascheberg

(3. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2, 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 a Satz 3 und b, Abs. 16 letzter Satz erhält folgende Fassung:
(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede an den Hausanschluss anzuschließende oder angeschlossene selbstständige Wohneinheit 188,00 EUR (bisher: 368,00 DM).
(3) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede an den Hausanschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Gewerbebetrieb für jede angefangenen 50 m²

gewerbliche Nutzfläche 188,00 EUR (bisher: 368,00 DM).

(4) Der Anschlussbeitrag für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt
bis zu 25 ha Eigentumsfläche 188,00 EUR (bisher: 368,00 DM)
je weitere angefangene 5 ha Eigentumsfläche 31,00 EUR (bisher: 60,50 DM)

(5) Für die Straße „Amselweg“ beträgt der Anschlussbeitrag für den Anschluss in 1 Zoll 1.131,00 EUR (bisher: 2.213,00 DM) pro Anschluss.

(6)

a) Der laufende Meter-Preis beträgt:

für den Anschluss in 1 Zoll	17,50 EUR	(bisher: 34,00 DM)
für den Anschluss in 1 ¼ Zoll	18,00 EUR	(bisher: 35,00 DM)
für den Anschluss in 1 ½ Zoll	18,50 EUR	(bisher: 36,00 DM)
für den Anschluss in 2 Zoll	19,50 EUR	(bisher: 38,00 DM)

b) Für den Absperrschieber einschl. Anbohrmuffe

für den Anschluss in 1 Zoll	69,00 EUR	(bisher: 135,00 DM)
für den Anschluss in 1 ¼ Zoll	71,50 EUR	(bisher: 140,00 DM)
für den Anschluss in 1 ½ Zoll	82,00 EUR	(bisher: 160,00 DM)
für den Anschluss in 2 Zoll	102,50 EUR	(bisher: 200,00 DM)

(16) Dabei beträgt der Anschlussbeitrag für jeden m² Geschossfläche 0,63 EUR (bisher: 1,23 DM).

2. Der § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz erhält folgende Fassung:

(1) Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis zu 5 m ³ /h	1,53 EUR	(bisher: 3,00 DM monatlich)
bis zu 7 m ³ /h	2,05 EUR	(bisher: 4,00 DM monatlich)
bis zu 10 m ³ /h	3,07 EUR	(bisher: 6,00 DM monatlich)
bis zu 20 m ³ /h	5,11 EUR	(bisher: 10,00 DM monatlich)

(2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach dem Wasserverbrauch. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,87 EUR/m³ (bisher: 1,70 DM/m³).

§ 12

Die **Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ascheberg**

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuern betragen jährlich

für den ersten Hund	25,00 EUR	(bisher: 48,00 DM)
für den zweiten Hund	47,00 EUR	(bisher: 92,00 DM)
für jeden weiteren Hund	78,00 EUR	(bisher: 152,00 DM)

§ 13

Die **Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

(3. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 6 Ziffer 1, 2 und 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 61,36 EUR (bisher: 120,00 DM)

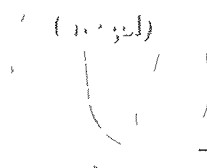
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,68 EUR (bisher: 60,00 DM)
2. an anderen Aufstellungsorten
Die Steuer beträgt bei Geräten
- | | | |
|---------------------------|-----------|--------------------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 25,56 EUR | (bisher: 50,00 DM) |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 10,23 EUR | (bisher: 20,00 DM) |
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
153,39 EUR (bisher: 300,00 DM).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Plön, 15.11.2001

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

 _____
Sucky